

## **Richtlinie des Landeskirchenrates**

### **Förderung von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**vom 25. September 2017**

Jugendfreizeiten sind für kirchliche Jugendarbeit Höhepunkte im Jahresablauf. Sie sind Teil der Verwirklichung der religionspädagogischen und missionarischen Zielsetzung der Landeskirche. Sie dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im christlichen Glauben sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Deshalb gewährt die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den nachfolgenden Voraussetzungen Zuschüsse an ihre Kirchengemeinden sowie an der Landeskirche nahestehende kirchliche Vereinigungen und Verbände, insbesondere die Landeskirchliche Gemeinschaft und die evangelischen Pfadfinder.

Die Zuschüsse dienen der jeweiligen Gruppe und sollen nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmer.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **I. Förderungswürdige Maßnahmen**

Förderungswürdige Maßnahmen sind auswärtige Freizeiten mit Übernachtung und Aktivitäten ohne auswärtige Übernachtung, die mit mindestens 6 Teilnehmern durchgeführt werden.

Dazu zählen insbesondere Ferienfreizeiten für Jugendliche im In- und Ausland, Konfirmandenfreizeiten und –tage, Wanderungen und Exkursionen, Mitarbeiterschulungen und Jugendgruppenleiterseminare sowie Kinderbibeltage.

Maßnahmen, die die Landeskirche auf andere Weise direkt finanziell fördert, sind nicht förderungsfähig.

#### **II. Teilnehmer**

Teilnehmer sind:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren oder
- junge Volljährige 18 bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Teilnehmer müssen Mitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche haben.

Für je angefangene 8 zuschussfähige Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt.

Teilnehmer von Mitarbeiterschulungen oder Jugendgruppenleiterseminaren werden ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst. Es werden nur ehrenamtliche Teilnehmer bezuschusst.

### **III. Umfang der Förderung**

Förderung von Maßnahmen:

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer:

- |   |            |
|---|------------|
| - bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer) |            |
| - ohne Übernachtung                                   | 5,00 Euro  |
| - bei jedem weiteren Tag                              | 2,00 Euro  |
| - Freizeiten mit Übernachtung von bis zu 3 Tagen      | 12,00 Euro |
| - bei jedem weiteren Tag                              | 3,50 Euro  |

Der Zuschuss bei einer Maßnahme im Pfarrhof Bergkirchen sowie in Schloss Baum beträgt pro Teilnehmer:

- |   |            |
|---|------------|
| - bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer) |            |
| - ohne Übernachtung                                   | 8,00 Euro  |
| - bei Freizeiten von bis zu 3 Tagen                   | 18,00 Euro |
| - bei jedem weiteren Tag                              | 4,00 Euro  |

Es werden Maßnahmen bis zur Dauer von maximal 15 Tagen bezuschusst.

### **IV. Verfahren**

Ein Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme muss dem Landesjugendpfarramt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

1. Veranstalter der Maßnahme (i. d. R. die Kirchengemeinde)
2. Kurzbeschreibung der Inhalts der Maßnahme
3. Zielort und Dauer der Maßnahme
4. Finanzierungsplan der Maßnahme (Kirchengemeinde, Zuschüsse Dritter)
5. Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer (Kinder und Jugendliche, junge Volljährige) und der Betreuer

Das Landesjugendpfarramt entscheidet über die Zuschussfähigkeit des jeweiligen Antrages.

Nach Durchführung der Maßnahme weist der für die Durchführung Verantwortliche die Dauer der Maßnahme sowie die Anzahl der Teilnehmer und Betreuer an Hand einer Teilnehmerliste nach. Diese muss den Vor- und Zunamen, die Adresse und das Alter des jeweiligen Teilnehmers oder Betreuers enthalten. Bei jungen Erwachsenen muss die Liste auch Auskunft über die Art der Ausbildung geben.

Die in der Liste aufgeführten Personen können nur berücksichtigt werden, wenn sie hinter ihrem Namenseintrag eigenhändig unterzeichnet haben.

Das Landesjugendpfarramt errechnet die Höhe des Zuschusses und leitet den Vorgang zur Zahlbarmachung an die Landeskirchenkasse weiter. Der Zuschuss wird auf ein vom Antragsteller anzugebendes Überweisungskonto ausgezahlt (kein Privatkonto).

### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2017 in Kraft und ersetzt alle geltenden Richtlinien und Beschlüsse zur Förderung von landeskirchlichen Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Bückeburg, 25. September 2017

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates